



**GESCHÄFTSORDNUNG
DES AUFSICHTSRATS
INSTONE REAL ESTATE
GROUP N.V.**

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG.....	3
BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND AUSLEGUNG	3
ZUSAMMENSETZUNG	5
PFLICHTEN UND ORGANISATION	6
AUFSICHTSRATSVORSITZENDER, STELLVERTRETENDER AUFSICHTSRATSVORSITZENDER UND SCHRIFTFÜHRER DER GESELLSCHAFT	8
ENTSCHEIDUNGSFINDUNG.....	9
EXTERNER WIRTSCHAFTSPRÜFER	11
INTERESSENKONFLIKT	11
HALTEN VON FINANZINSTRUMENTEN UND HANDEL MIT SOLCHEN .	12
AUSSCHÜSSE	13
ÄNDERUNGEN UND ABWEICHUNGEN	13
MASSGEBLICHES RECHT UND GERICHTSSTAND	13

EINLEITUNG

Artikel 1

- 1.1 Diese Geschäftsordnung regelt die Organisation, den Entscheidungsfindungsprozess und die sonstigen internen Angelegenheiten des Aufsichtsrats. Bei der Erfüllung ihrer Pflichten werden die Aufsichtsratsmitglieder mit den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung konform gehen.
- 1.2 Diese Geschäftsordnung ergänzt die Satzung und die jeweils anwendbaren Gesetze und Vorschriften und gilt vorbehaltlich dieser.
- 1.3 Diese Geschäftsordnung wird auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND AUSLEGUNG

Artikel 2

- 2.1 Für die Zwecke dieser Geschäftsordnung kommt den nachstehenden Begriffen die ihnen jeweils nachstehend zugewiesene Bedeutung zu:

Artikel	Ein Artikel dieser Geschäftsordnung.
Satzung	Die Satzung der Gesellschaft.
Prüfungsausschuss	Der von dem Aufsichtsrat gebildete Prüfungsausschuss.
Vorstandsvorsitzender	Der Vorstandsvorsitzende (<i>chief executive officer</i>) der Gesellschaft.
Aufsichtsratsvorsitzender	Der Vorsitzende des Aufsichtsrats.
Ausschuss	Der Prüfungsausschuss, der Vergütungsausschuss und der Auswahl- und Bestellausschuss.
Ausschuss-Charta	Die Bestimmungen hinsichtlich der Organisation, des Entscheidungsfindungsprozesses und der sonstigen internen Angelegenheiten des betreffenden Ausschusses.
Gesellschaft	Instone Real Estate Group N.V.
Schriftführer der Gesellschaft	Die als Schriftführer der Gesellschaft bestellte Person.
Vergütungsausschuss	Der von dem Aufsichtsrat gebildete Vergütungsausschuss.
Interessenkonflikt	Ein unmittelbares oder mittelbares persönliches Interesse eines Aufsichtsratsmitglieds (oder, im Hinblick auf Art. 4.1 Abs. b., eines Vorstandes), das den Interessen der Gesellschaft und ihres Geschäftsbetriebs entgegensteht.

Richtlinien zur Diversität	Die von dem Aufsichtsrat erstellten Richtlinien zur Diversität im Hinblick auf die Zusammensetzung des Vorstands, des Aufsichtsrats und, falls und soweit relevant, des Geschäftsführungsausschusses der Gesellschaft, die sich mit konkreten Zielsetzungen in Bezug auf Diversität sowie diejenigen Aspekte der Diversität, die nach Ansicht der Aufsichtsratsmitglieder für die Gesellschaft relevant sind, beziehen.
Externer Wirtschaftsprüfer	Der Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Sinne von Art. 2:393 des niederländischen Zivilgesetzbuches, der bzw. die zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Vorstandsberichts der Gesellschaft bestellt wurde bzw. zu bestellen ist.
Familienangehöriger	Ein Ehepartner, eingetragener Lebenspartner oder anderweitiger Lebensgefährte oder ein Pflegekind eines Aufsichtsratsmitglieds oder ein sonstiges mit einem Aufsichtsratsmitglied verwandtes oder verschwägertes Familienmitglied bis zu einem Verwandtschaftsverhältnis zweiten Grades.
Hauptversammlung	Die Hauptversammlung der Aktionäre der Gesellschaft.
Interne Revisionsabteilung	Die interne Revisionsabteilung der Gesellschaft.
Interne Kontrollen	Die internen Risikomanagement- und Kontrollsysteme der Gesellschaft.
Vorstand	Der Vorstand der Gesellschaft.
Vorstandsmitglied	Ein Mitglied des Vorstands.
Profil	Das von dem Aufsichtsrat unter Berücksichtigung des Charakters und der Aktivitäten der Gesellschaft und ihres Geschäftsbetriebs im Hinblick auf die Größe, Zusammensetzung und Unabhängigkeit des Aufsichtsrats erstellte Profil.
Auswahl- und Bestellausschuss	Der von dem Aufsichtsrat gebildete Auswahl- und Bestellausschuss.
Einfache Mehrheit	Mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen.
Aufsichtsrat	Der Aufsichtsrat der Gesellschaft.
Aufsichtsratssitzung	Eine Sitzung des Aufsichtsrats.
Aufsichtsratsmitglied	Ein Mitglied des Aufsichtsrats.

Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender Der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats.

Website Die Website der Gesellschaft.

- 2.2** Bezugnahmen auf gesetzliche Bestimmungen verweisen in jedem Fall auf deren jeweils geltende Fassung.
- 2.3** Im Singular angegebene Begriffe schließen jeweils auch deren jeweilige Pluralform mit ein.
- 2.4** Geschlechtsspezifische Begriffe schließen jeweils auch das andere Geschlecht mit ein.
- 2.5** Soweit gesetzlich nichts anderes erforderlich ist, schließen die Begriffe „schriftlich“ und „in Schriftform“ jeweils auch die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel mit ein.

ZUSAMMENSETZUNG

Artikel 3

- 3.1** Der Aufsichtsrat setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen.
- 3.2** Die Größe, Zusammensetzung und Unabhängigkeit des Aufsichtsrats unterliegt den Richtlinien zur Diversität und dem Profil. Das Profil wird auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht.
- 3.3** Die Aufsichtsratsmitglieder werden nach Maßgabe der Satzung sowie anwendbaren Rechts bestellt, suspendiert und abbestellt.
- 3.4** Eine Person kann maximal für zwei aufeinanderfolgende vierjährige Amtsperioden und im Anschluss hieran maximal für zwei aufeinanderfolgende zweijährige Amtsperioden als Aufsichtsratsmitglied bestellt werden.
- 3.5** Vorbehaltlich der Bestimmungen des Profils wird der Aufsichtsrat ein Aufsichtsratsmitglied zu seinem Vorsitzenden und ein weiteres Aufsichtsratsmitglied zu seinem stellvertretenden Vorsitzenden wählen. Der Aufsichtsrat kann den Aufsichtsratsvorsitzenden und den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden abbestellen, soweit das derart abbestellte Aufsichtsratsmitglied sodann weiterhin seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied ohne Führung des Titels Aufsichtsratsvorsitzender bzw. stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender ableistet.
- 3.6** Im Falle unzureichender Leistung, einer strukturellen Unvereinbarkeit von Interessen und unter sonstigen Umständen, die nach Ansicht des Aufsichtsrats eine vorzeitige Amtsniederlegung erfordern, wird das betreffende Aufsichtsratsmitglied sein Amt niederlegen.
- 3.7** Der Aufsichtsrat wird sicherstellen, dass die Gesellschaft über einen soliden Plan hinsichtlich der Amtsnachfolge innerhalb des Vorstands und des Aufsichtsrats verfügt, welcher auf die Beibehaltung eines angemessenen Gleichgewichts hinsichtlich der erforderlichen Expertise, Erfahrung und Diversität innerhalb des Vorstands bzw. des Aufsichtsrats abzielt.
- 3.8** Der Aufsichtsrat wird sicherstellen, dass hinsichtlich der Amtsniederlegung ein Zeitplan erstellt wird, der eine gleichzeitige Amtsniederlegung mehrerer Aufsichtsratsmitglieder so

weit wie möglich und praktikabel vermeidet. Der Amtsniederlegungszeitplan wird auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht.

- 3.9** Ein Aufsichtsratsmitglied wird den Aufsichtsrat im Voraus über etwaige anderweitige Positionen informieren, die er aufzunehmen wünscht.

PFLICHTEN UND ORGANISATION

Artikel 4

- 4.1** Der Aufsichtsrat ist mit der Überwachung der Vorstandsvorschriften sowie der Gesellschaft, ihrer allgemeinen Geschäftsvorgänge und ihres Geschäftsbetriebs betraut. Der Aufsichtsrat berät den Vorstand. Bei der Erfüllung ihrer Pflichten lassen sich die Aufsichtsratsmitglieder von den Interessen der Gesellschaft und ihres Geschäftsbetriebs leiten.
- 4.2** Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner Pflichten Daten von leitenden Angestellten und externen Beratern der Gesellschaft einholen, und die Gesellschaft wird ihm hierbei unterstützend zur Seite stehen. Unbeschadet des Erfordernisses, dass der Vorstand dem Aufsichtsrat die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung stellt, sind sowohl der Aufsichtsrat als Einheit als auch die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder jeweils verpflichtet, die betreffenden Daten von dem Vorstand, der internen Revisionsabteilung, dem externen Wirtschaftsprüfer und dem Betriebsrat der Gesellschaft bzw. einem sonstigen etwaigen Beteiligungsorgan für Mitarbeiter einzuholen.
- 4.3** Alle Aufsichtsratsmitglieder werden in Bezug auf ihre Funktion zu Beginn ihrer Mitgliedschaft informiert, über allgemeine finanzielle, soziale und rechtliche Angelegenheiten, die Finanzberichterstattung der Gesellschaft, spezifische Aspekte hinsichtlich der Gesellschaft und ihres Geschäftsbetriebs, der Unternehmenskultur der Gesellschaft, der Beziehung mit dem Betriebsrat der Gesellschaft bzw. einem sonstigen etwaigen Beteiligungsorgan für Mitarbeiter sowie den Pflichten von Aufsichtsratsmitgliedern nach anwendbarem Recht.
- 4.4** Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Anregung einer offenheits- und rechenschaftspflichtenbezogenen Atmosphäre innerhalb des Aufsichtsrats. Darüber hinaus ist der Aufsichtsrat zusammen mit dem Vorstand verantwortlich für die Anregung einer offenheits- und rechenschaftspflichtenbezogenen Beziehung zwischen den verschiedenen Organen der Gesellschaft.
- 4.5** Die Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats umfassen die Beaufsichtigung folgender Angelegenheiten:
- a.** die Strategie der Gesellschaft sowie deren Umsetzung und die zentralen Risiken in diesem Zusammenhang;
 - b.** die Beurteilung der Wirksamkeit der Planung und Umsetzung der internen Kontrollen durch den Vorstand, einschließlich in Bezug auf:
 - i.** etwaige identifizierte wesentliche Lücken in den internen Kontrollen; und
 - ii.** etwaige hinsichtlich der internen Kontrollen vorgenommene wesentliche Änderungen und etwaige hinsichtlich der internen Kontrollen geplante wesentliche Verbesserungen;

- c. die Funktionsweise der Beziehung mit dem externen Wirtschaftsprüfer und die diesbezüglichen Entwicklungen;
- d. die Erstellung und Umsetzung interner Verfahren durch den Vorstand, die sicherstellen, dass relevante Informationen dem Vorstand und dem Aufsichtsrat bekannt sind bzw. rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden;
- e. die Unternehmenskultur und -werte der Gesellschaft;
- f. die Schlussfolgerungen und Beobachtungen des Vorstands hinsichtlich der Wirksamkeit und Einhaltung des Verhaltenskodex der Gesellschaft;
- g. die Überwachung der Umsetzung des Verfahrens der Gesellschaft hinsichtlich der Meldung von tatsächlichen oder vermuteten Fehlverhaltensweisen oder Unregelmäßigkeiten, die Veranlassung angemessener und unabhängiger Untersuchungen in Bezug auf Hinweise auf Fehlverhaltensweisen oder Unregelmäßigkeiten und, soweit ein Fehlverhalten oder eine Unregelmäßigkeit entdeckt wurde, hinreichende Folgemaßnahmen in Bezug auf Abhilfeempfehlungen;
- h. die Beziehung zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären; und
- i. falls und soweit der Vorstand einen geschäftsführenden Ausschuss einrichtet, die Funktionsweise des betreffenden geschäftsführenden Ausschusses, die Beziehung zwischen dem betreffenden geschäftsführenden Ausschuss und dem Vorstand sowie die Vergütung der Mitglieder des betreffenden geschäftsführenden Ausschusses, die nicht gleichzeitig auch Vorstandsmitglieder sind.

4.6 Die folgenden Angelegenheiten erfordern die Zustimmung des Aufsichtsrats:

- a. der Abschluss einer Maßnahme bzw. eines Geschäfts:
 - i. wie in Art. 16.9 der Satzung beschrieben;
 - ii. wie in Anlage 2 der Geschäftsordnung des Vorstands aufgeführt;
 - iii. hinsichtlich welcher ein Interessenkonflikt seitens eines Vorstandsmitglieds oder eines Aufsichtsratsmitglieds vorliegt, der für die Gesellschaft und/oder das betreffende Vorstandsmitglied oder das betreffende Aufsichtsratsmitglied von wesentlicher Bedeutung ist;
 - iv. die mit einem Aktionär eingegangen wird, der drei Prozent oder mehr des ausgegebenen Anteilskapitals der Gesellschaft hält.
- b. Maßnahmen der internen Revision der Gesellschaft;
- c. die Bestellung oder Abbestellung des Leiters für die interne Revision;
- d. die Beauftragung des externen Wirtschaftsprüfers mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft auf Empfehlung des Prüfungsausschusses; und
- e. die Gewährung von Darlehen, Garantien oder ähnlicher Finanzierungsarrangements durch die Gesellschaft gegenüber einem Vorstandsmitglied oder Aufsichtsratsmitglied.

4.7 Der Aufsichtsrat wird innerhalb von fünf Werktagen nach Vorlage durch den Vorstand

über die nach Ziff. 2.3 der Anlage 2 der Geschäftsordnung des Vorstands zustimmungsbedürftigen Erwerbe und Veräußerungen von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken, Erbbaurechten, beschließen und dem Vorstand das Beschlussergebnis mitteilen.

- 4.8** Der Aufsichtsrat wird mindestens einmal jährlich – und zwar nicht im Beisein des Vorstands – seine eigene Funktionsweise sowie die Funktionsweise des Vorstands, der Ausschüsse und der einzelnen Vorstandsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder bewerten; hierbei sind die Schlussfolgerungen dieser Bewertung und diejenigen Bereiche, in denen nach Auffassung des Aufsichtsrats weitere Schulungs- oder Fortbildungsmaßnahmen für Aufsichtsratsmitglieder erforderlich sind, zu besprechen. Im Rahmen dieser Bewertungen ist den Vorstandsmitgliedern und Aufsichtsratsmitgliedern die Gelegenheit zu geben, ihre Ansichten vertraulich zu äußern. Bei der Vornahme der vorstehenden Bewertungen muss der Aufsichtsrat folgende Aspekte in Betracht ziehen:
- a. das Zusammenspiel der Aufsichtsratsmitglieder untereinander sowie deren Interaktion mit dem Vorstand;
 - b. etwaige aus in der Vergangenheit vorgekommenen Ereignissen gewonnene Erkenntnisse; und
 - c. das gewünschte Profil sowie die gewünschte Zusammensetzung, Kompetenz und Expertise des Aufsichtsrats.
- 4.9** Darüber hinaus wird der Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich die sonstigen von den Vorstandsmitgliedern und Aufsichtsratsmitgliedern gehaltenen Mandate beurteilen und besprechen.
- 4.10** Bestimmungen dieser Geschäftsordnung, die sich auf die interne Revisionsabteilung beziehen, gelten nur und erst dann, wenn diese eingerichtet wurde. Falls und solange keine interne Revisionsabteilung besteht, wird der Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich feststellen, ob (i) angemessene alternative Maßnahmen umgesetzt wurden und (ii) es erforderlich oder wünschenswert ist, eine interne Revisionsabteilung einzurichten.

AUFSICHTSRATSVORSITZENDER, STELLVERTRETENDER AUFSICHTSRATSVORSITZENDER UND SCHRIFTFÜHRER DER GESELLSCHAFT

Artikel 5

- 5.1** Der Aufsichtsratsvorsitzende wird in regulärem Austausch mit dem Vorstandsvorsitzenden sicherstellen, dass:
- a. der Aufsichtsrat den gebotenen Kontakt mit dem Vorstand, dem Betriebsrat der Gesellschaft bzw. einem sonstigen etwaigen Beteiligungsorgan für Mitarbeiter und der Hauptversammlung unterhält;
 - b. der Aufsichtsrat einen stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden wählt;
 - c. genügend Zeit für die Beratungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrats zur Verfügung steht;
 - d. den Aufsichtsratsmitgliedern alle Informationen, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Pflichten benötigen, rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden;

- e. der Aufsichtsrat und die Ausschüsse ordnungsgemäß funktionieren;
- f. die Arbeitsweise der einzelnen Vorstände und Aufsichtsratsmitglieder mindestens einmal jährlich überprüft wird;
- g. die Aufsichtsratsmitglieder und Vorstände an ihrer Einführungsinformation sowie dem auf sie anwendbaren Schulungs- und Fortbildungsprogramm teilnehmen;
- h. der Vorstand Maßnahmen in Bezug auf die Unternehmenskultur umsetzt;
- i. der Aufsichtsrat auf Hinweise auf Fehlverhalten oder Unregelmäßigkeiten innerhalb der Gesellschaft und ihres Geschäftsbetriebs reagiert und sicherstellt, dass etwaige wesentliche, tatsächliche oder vermutete, Fehlverhaltensweisen und Unregelmäßigkeiten unverzüglich dem Aufsichtsrat gemeldet werden;
- j. die Hauptversammlung ordnungsgemäß und effizient durchgeführt wird;
- k. für eine wirksame Kommunikation zwischen Gesellschaft und Aktionären gesorgt ist; und
- l. für eine enge und frühzeitige Einbeziehung des Aufsichtsrats im Hinblick auf etwaige Zusammenschlüsse oder Übernahmen, die die Gesellschaft selbst betreffen, gesorgt ist

5.2 Falls der Aufsichtsratsvorsitzende abwesend oder verhindert ist, kann er vorübergehend durch den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden vertreten werden.

5.3 Der Aufsichtsratsvorsitzende handelt im Namen des Aufsichtsrats als primärer Ansprechpartner für Vorstände, Aufsichtsratsmitglieder und Aktionäre im Hinblick auf die Arbeitsweise der Vorstände und Aufsichtsratsmitglieder, mit Ausnahme des Aufsichtsratsvorsitzenden selbst. Hinsichtlich der Funktion des Aufsichtsratsvorsitzenden übernimmt diese Rolle der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende.

5.4 Der Aufsichtsrat wird von dem Schriftführer der Gesellschaft unterstützt. Der Schriftführer der Gesellschaft wird vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats durch den Vorstand ernannt und abberufen.

5.5 Der Schriftführer der Gesellschaft wird:

- a. sicherstellen, dass die Verfahrensregeln für die innere Ordnung des Aufsichtsrats beachtet werden und dass die gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben eingehalten werden;
- b. die Bereitstellung von Informationen gegenüber dem Vorstand und dem Aufsichtsrat fördern;
- c. den Aufsichtsratsvorsitzenden bei der Organisation der Angelegenheiten des Aufsichtsrats unterstützen; und
- d. etwaige Situationen, in denen ihm bei seiner Tätigkeit für den Vorstand ein Interessenkonflikt zwischen Vorstand und Aufsichtsrat bekannt wird, dem Aufsichtsratsvorsitzenden melden.

ENTSCHEIDUNGSFINDUNG

Artikel 6

- 6.1** Der Aufsichtsrat hält so oft Sitzungen ab, wie es die Aufsichtsratsmitglieder für erforderlich oder angemessen erachten.
- 6.2** Von den Aufsichtsratsmitgliedern wird erwartet, dass sie an den Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse, deren Mitglieder sie sind, teilnehmen. Falls ein Aufsichtsratsmitglied häufig an solchen Sitzungen nicht teilnimmt, muss es diesbezüglich gegenüber dem Aufsichtsrat Rechenschaft ablegen.
- 6.3** Eine Aufsichtsratssitzung kann von dem Aufsichtsratsvorsitzenden schriftlich einberufen werden. Falls es der Aufsichtsratsvorsitzende versäumt, binnen einer Woche nach Aufforderung durch ein oder mehrere Aufsichtsratsmitglied(er) eine Aufsichtsratssitzung einzuberufen, kann bzw. können das bzw. die verlangende(n) Aufsichtsratsmitglied(er) die Sitzung selbst schriftlich einberufen.
- 6.4** Alle Aufsichtsratsmitglieder werden mit einer Frist von mindestens fünf Tage im Voraus zu Aufsichtsratssitzungen eingeladen, soweit nicht zur Vermeidung einer Verzögerung, die unter vernünftiger Betrachtungsweise eine nachteilige Auswirkung auf die Gesellschaft und/oder ihren Geschäftsbetrieb haben könnte, eine kürzere Einladungsfrist erforderlich ist. Das Einberufungsschreiben muss das Datum, die Uhrzeit, den Ort und die Tagesordnung der Aufsichtsratssitzung nennen und ist den Aufsichtsratsmitgliedern schriftlich zu übermitteln.
- 6.5** Falls eine Aufsichtsratssitzung nicht nach Maßgabe der Artikel 6.3 und 6.4 einberufen wurde, können etwaige Beschlüsse im Rahmen der betreffenden Aufsichtsratssitzung dennoch anhand eines einstimmigen Votums aller Aufsichtsratsmitglieder gefasst werden.
- 6.6** Den Vorsitz bei allen Aufsichtsratssitzungen übernimmt der Aufsichtsratsvorsitzende oder, in dessen Abwesenheit, der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende oder, in dessen Abwesenheit, ein anderes Aufsichtsratsmitglied, das von den an der betreffenden Aufsichtsratssitzung teilnehmenden Aufsichtsratsmitgliedern entsprechend dazu bestimmt wurde. Die vorsitzende Person wird einen Protokollführer zur Erstellung des Aufsichtsratssitzungsprotokolls bestimmen. Bei dem Protokollführer muss es sich nicht zwingend um ein Aufsichtsratsmitglied handeln.
- 6.7** Das Protokoll einer Aufsichtsratssitzung gilt als hinreichender Nachweis der Sitzung sowie der Einhaltung aller erforderlichen Formalitäten, soweit das Protokoll von einem Aufsichtsratsmitglied unterzeichnet wurde.
- 6.8** Unbeschadet Artikel 6.12 ist jedes Aufsichtsratsmitglied im Rahmen der Entscheidungsfindung des Aufsichtsrats zur Abgabe einer Stimme berechtigt.
- 6.9** Ein Aufsichtsratsmitglied kann von einem anderen, entsprechend schriftlich bevollmächtigten Aufsichtsratsmitglied bei den Überlegungen und Entscheidungsfindungen des Aufsichtsrats vertreten werden.
- 6.10** Beschlussfassungen des Aufsichtsrats im Rahmen von Aufsichtsratssitzungen oder auf andere Art und Weise erfordern eine einfache Mehrheit, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht.
- 6.11** Ungültige Stimmabgaben, leere Stimmabgaben und Stimmenthaltungen werden nicht als abgegebene Stimmen gezählt. Aufsichtsratsmitglieder, die eine ungültige oder leere Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten haben, werden anlässlich der

Sitzungen des Aufsichtsrats bei der Zählung der teilnehmenden bzw. vertretenen Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigt.

- 6.12** Im Falle einer Stimmgleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag, soweit der Aufsichtsrat über mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder verfügt. Anderenfalls gilt der betreffende Beschluss als nicht gefasst.
- 6.13** Aufsichtsratssitzungen können auch mithilfe von Audio- und oder Videokommunikations-einrichtungen abgehalten werden, soweit kein Einwand seitens eines Aufsichtsratsmitglieds vorliegt.
- 6.14** Beschlüsse des Aufsichtsrats können anstelle von im Rahmen einer Aufsichtsratssitzung auch schriftlich gefasst werden, soweit alle Aufsichtsratsmitglieder mit dem zu fassenden Beschluss vertraut sind und kein Aufsichtsratsmitglied diesem Entscheidungsfindungsprozess widerspricht. Die Artikel 6.8 bis 6.12 gelten entsprechend.
- 6.15** Der Aufsichtsrat kann verlangen, dass leitende Angestellte und externe Berater an Aufsichtsratssitzungen teilnehmen. Insbesondere wird der Aufsichtsrat verlangen, dass der externe Wirtschaftsprüfer an der Aufsichtsratssitzung teilnimmt, im Rahmen welcher der Prüfungsbericht des externen Wirtschaftsprüfers hinsichtlich des Jahresabschlusses der Gesellschaft besprochen wird.

EXTERNER WIRTSCHAFTSPRÜFER

Artikel 7

- 7.1** Der Aufsichtsrat wird der Hauptversammlung die Beauftragung des externen Wirtschaftsprüfers auf Empfehlung des Prüfungsausschusses vorschlagen. Die wichtigsten Schlussfolgerungen hinsichtlich des genannten Vorschlags und des Ergebnisses des Auswahlverfahrens in Bezug auf den externen Wirtschaftsprüfer sind der Hauptversammlung mitzuteilen.
- 7.2** Der Aufsichtsrat wird dem externen Wirtschaftsprüfer eine allgemeine Vorstellung von den Berichtsinhalten in Bezug auf die Tätigkeit des externen Wirtschaftsprüfers vermitteln.

INTERESSENKONFLIKT

Artikel 8

- 8.1** Ein Aufsichtsratsmitglied wird etwaige tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte im Rahmen eines Rechtsgeschäfts, das für die Gesellschaft und/oder das betreffende Aufsichtsratsmitglied von wesentlicher Bedeutung ist, unverzüglich den anderen Aufsichtsratsmitgliedern mitteilen, und zwar einschließlich aller relevanten Informationen bezüglich dieses Rechtsgeschäfts, auch in Bezug auf die Beteiligung von Angehörigen.
- 8.2** Die Feststellung dahingehend, ob hinsichtlich eines Aufsichtsratsmitglieds ein Interessenkonflikt vorliegt, liegt primär in der Verantwortung des betreffenden Aufsichtsratsmitglieds. Bei Meinungsverschiedenheiten hierüber wird die Feststellung dahingehend, ob hinsichtlich eines Aufsichtsratsmitglieds ein Interessenkonflikt vorliegt, von dem Aufsichtsrat vorgenommen, und das betroffene Aufsichtsratsmitglied darf hieran nicht beteiligt sein.
- 8.3** Ein Aufsichtsratsmitglied darf an Beratungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrats

in Bezug auf Angelegenheiten, in Bezug auf welche er potenziell einem Interessenkonflikt unterliegt, nicht teilnehmen. Falls aus diesem Grunde ein Beschluss des Aufsichtsrats nicht gefasst werden kann, ist der Beschluss dennoch derart durch den Aufsichtsrat zu fassen, als ob kein Interessenkonflikt vorläge.

- 8.4** Transaktionen, in Bezug auf welche ein Aufsichtsratsmitglied einem Interessenkonflikt unterliegt, sind zu marktüblichen Konditionen zu vereinbaren. Jegliche solcher Transaktionen, hinsichtlich welcher ein Interessenkonflikt für die Gesellschaft und/oder das betreffende Aufsichtsratsmitglied von wesentlicher Bedeutung ist, erfordern die Zustimmung des Aufsichtsrats.
- 8.5** Zur Vermeidung potenzieller oder scheinbarer Interessenkonflikte müssen die Aufsichtsratsmitglieder von folgenden Maßnahmen Abstand nehmen:
- a. mit der Gesellschaft in Wettbewerb treten;
 - b. Geschenke von erheblichem Wert für sie selbst oder ihre Angehörigen von der Gesellschaft verlangen oder annehmen;
 - c. Dritten ungerechtfertigte Vorteile zum Schaden der Gesellschaft verschaffen;
 - d. Geschäftsgelegenheiten, auf welche die Gesellschaft einen Anspruch hätte, für sie selbst oder ihre Angehörigen nutzen.
- 8.6** Die Gesellschaft darf ihren Aufsichtsratsmitgliedern persönliche Darlehen, Garantien oder ähnliche Finanzierungsarrangements im Rahmen ihres gewöhnlichen Geschäftsbetriebs ausschließlich zu solchen Bedingungen, die allen Mitarbeitern der Gesellschaft zur Verfügung stehen, und nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats gewähren. Etwaige Darlehen gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern dürfen nicht erlassen werden.

HALTEN VON FINANZINSTRUMENTEN UND HANDEL MIT SOLCHEN

Artikel 9

- 9.1** Die Aufsichtsratsmitglieder müssen die Kapitalmarkt Compliance Richtlinie der Gesellschaft in Bezug auf das Halten von Anteilen am Kapital der Gesellschaft und/oder Finanzderivaten sowie den Handel mit solchen beachten.
- 9.2** Darüber hinaus muss sich jedes Aufsichtsratsmitglied in Bezug auf folgende Transaktionen in Zurückhaltung üben:
- a. beim Handel mit Anteilen oder anderen Finanzinstrumenten, die von einer anderen börsennotierten Gesellschaft ausgegeben wurden, soweit dies unter vernünftiger Betrachtungsweise den Anschein erwecken könnte, dass das betreffende Aufsichtsratsmitglied gegen die anwendbaren Verbote in Bezug auf Insiderhandel und/oder Marktmanipulation verstößt; und
 - b. beim Handel mit Anteilen oder anderen Finanzinstrumenten, die von einer anderen börsennotierten, in direktem Wettbewerb zur Gesellschaft stehenden Gesellschaft ausgegeben wurden.
- 9.3** Jegliche Anteile, die von einem Aufsichtsratsmitglied am Kapital der Gesellschaft gehalten werden, sind als langfristige Anlagen zu betrachten.

AUSSCHÜSSE

Artikel 10

- 10.1** Der Aufsichtsrat hat den Prüfungsausschuss, den Vergütungsausschuss sowie den Nominierungsausschuss gebildet und kann weitere Ausschüsse bilden, die er als notwendig oder zweckmäßig erachtet.
- 10.2** Jeder Ausschuss unterliegt den allgemeinen Bestimmungen dieses Artikel 10 sowie seiner jeweiligen Ausschuss-Charta.
- 10.3** Artikel 6 gilt entsprechend für die Entscheidungsfindung eines Ausschusses, wobei in diesem Zusammenhang jedoch Folgendes gilt:
- a.** Bezugnahmen auf den Vorsitzenden sind als Bezugnahmen auf den Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses auszulegen; und
 - b.** die Ausschuss-Charta des betreffenden Ausschusses kann von Artikel 6 abweichen.
- 10.4** Der Aufsichtsrat wird die Berichte, die er von den jeweiligen Ausschüssen erhält, regelmäßig durchsehen und besprechen.

ÄNDERUNGEN UND ABWEICHUNGEN

Artikel 11

Der Aufsichtsrat kann diese Geschäftsordnung nach Maßgabe eines entsprechenden Beschlusses ändern oder erweitern und vorübergehende Abweichungen von dieser zulassen.

MASSGEBLICHES RECHT UND GERICHTSSTAND

Artikel 12

Diese Geschäftsordnung und ihre Auslegung unterliegen niederländischem Recht. Die Gerichte von Amsterdam sind ausschließlich zuständig für die Beilegung von jeglichen Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Geschäftsordnung.

